

Abs:

Cécile Lecomte

An: Amtsgericht Dülmen
Per Fax: 02594947042

15.10.2014

Mein Zeichen: UAA-und-Justizwillkuer-Nein-Danke (Bitte stets angeben!)

Ihr Aktenzeichen /Geschäftszeichen: 42 Cs 540 Js 1268/13 (149/13)

Betreff: Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers

Monsieur le juge,

hiermit beantrage ich im Hinblick auf die schwierige Rechtslage die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach §140 II StPO.

Begründung

Ich bin der Auffassung, dass es sich hier um einen Fall der Pflichtverteidigung handelt und diese unabhängig von meiner Fähigkeit, mich selbst zu verteidigen, zu gewähren ist.

Ich beziehe mich hier ausdrücklich auf die Schwierigkeit der Rechtslage.

Als ich den Strafbefehl - also die Grundlage für die Anklage in diesem Verfahren - erhielt, war ich mehr als überrascht. Nicht dass ich es nicht gewohnt bin, dass der Staat es mit allen Mitteln versucht, politischem Protest und die freie Meinungsäußerung zu kriminalisieren. Das kenne ich schon.

Im vorliegenden Fall habe ich aber vor Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft NICHT einmal eine Vorladung erhalten, rechtliches Gehör war vor vorne herein nicht erwünscht. Möglicherweise, weil die Anklage einfach nur politisch motiviert ist!

Ich habe inzwischen die Akte erhalten und verstehe immer noch nicht wie ein_e Richter_in ihre/seine Unterschrift ohne weitere Prüfung unter dem Strafbefehl setzen konnte. Es drängt sich den verdacht auf, dass dies ohne Kenntnisnahme des Akteninhaltes geschah.

Weder aus der Akte, noch aus dem in der Anklage geschilderten Sachverhalt, kann ich entnehmen, woran die mir - nach Aktenlage - vorgeworfene Handlung eine Straftat nach § 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz darstellen kann. Es ist mir schleierhaft woran die „Durchführung“ im Sinne von § 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz im in der Akte und Anklageschrift dargelegten Sachverhalt bestehen kann. Das Aufhängen eines Transparentes dürfte die Voraussetzung für eine „Durchführung“ im Sinne von § 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz nicht erfüllen können, denn eine kletternde Person muss auf ihre Sicherheit achten und hat erst recht überhaupt keinen Überblick und kein Entscheidungsbefugnis/möglichkeit über das übrige Geschehen, die Übernahme von typischer

Leitertaufgaben ist in einer solchen Konstellation gar nicht möglich.

Ich habe nach Rechtsprechung gesucht und nichts gefunden, was die rechtliche Bewertung der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes (das durch seine Unterschrift die Bewertung angenommen hat) untermauern kann. In der Akte habe ich auch nichts gefunden. Ich habe bei meiner Recherche viel mehr Kommentare gefunden, die klipp und klar sagen, dass der Paragraf auf einem Sachverhalt wie in der Anklage beschrieben, keine Anwendung finden kann – und zwar nicht nur weil die Voraussetzung für eine „Durchführung“ im Sinne von § 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz nicht erfüllt sein können, sondern auch weil der Paragraf auf dem gesamten Sachverhalt keine Anwendung finden kann.

Aus dem Münchener StGB Kommentar zum § 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz

„Bei Nr. 2 muss durch die nicht angemeldete Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen, die bei rechtzeitiger Anmeldung nicht eingetreten oder verhindert worden wäre (Rn 16).“

In der Akte ist ausdrücklich die Rede einer friedlichen Versammlung ohne Störung!

Auch ist mir das Freispruch-Urteil vom Amtsgericht Tiergarten Az. 277 Cs 81 Js 831/07 bekannt, wo es um den Vorwurf der Versammlungsleitung/Durchführung nach § 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz beim Aufhängen eines Transparentes ging. Dieses Urteil widerspricht auch die Anklage.

Auch verhält sich die Anklagebehörde selbst, bei dieser Frage widersprüchlich.

Im Verfahren mit dem Az. 540 Js 1029/12 (StA MS) schrieb noch StA Ollech zu einer Abseilaktion von zwei Personen mit Transparenten in seiner Einstellungsverfügung folgendes:

„Auch unter versammlungsrechtlichen Gesichtspunkten ist eine Strafbarkeit nicht ersichtlich. Die Blockladeaktion alleine macht die beiden Beschuldigten nicht zu den "Veranstaltern" bzw. "Leitern" der Versammlung i.S.v. § 26 VersG.“

Daraus schließe ich dass das Aufhängen eines Transparentes (was mir als „Tathandlung“ vorgeworfen wird) die Anklage gegen mich nicht begründen kann. Das ist aber womit im Strafbefehl die Anklage begründet wird!

Auch wird in diesem Verfahren eine Auseinandersetzung mit der Rechtsfrage „Spontanversammlung“ statt finden müssen.

Dies zeigt die Schwierigkeit Rechtslage ausdrücklich, denn sogar Juristen sind sich nicht einig. Ich bin der Auffassung, dass der Vorwurf gegen mich einfach nur willkürlich ist.

Da aber die Anklage erhoben worden ist und ich keine Rechtsprechung im gleichen Sinne für einen vergleichbaren Fall finde, muss ich davon ausgehen, dass wir es hier mit einem Sachverhalt zu tun haben, wie in der Meyer-Goßner Kommentierung zum §140 II StPO beim Randnummer 27a erwähnt.

„Eine schwierige Rechtslage ist dann gegeben, wenn bei Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf den konkreten Sachverhalt bislang nicht ausgetragene Rechtsfragen entschieden werden müssen.“

Nach alledem ist mein Antrag begründet.